

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Gemeinde Emmerting
 Untere Dorfstr. 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum
 84547 Emmerting 24.03.2026
 Sachbearbeiter/in
 Bräu Christian
 Telefon, Durchwahl (Nbst.)
 086749 987314
 Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
 140-12/2

Telefax
 Zimmer-Nr.
 OG 13

**MAX STREICHER GmbH & Co.
 Kommanditgesellschaft auf Aktien
 Niederlassung Burghausen
 Fuggerstraße 29
 84561 Mehring-Öd**

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1
 § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO
 Zum Antrag vom 24.03.2026

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung Anlagen Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßename)
 Stetthaimerstraße / Haydnstraße / Schneiderstraße (laut Plan)

in (Ort, Ortsteil der Sperrung) bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
 Mehring siehe Plan

Dauer der Maßnahme
 wird vom / am 30.03.2026 bis zur Beendigung am längstens bis 12.04.2026

für den Fahrzeugverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
 Punktuelle Aufgrabungen zur Fehlerbehebung im Glasfaserleerrohr

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach Beschilderungsplan Regelplan

Nr. BI/2 vom 24.03.2026 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
 Abspernung erfolgt durch den Antragsteller.
 Die Anwohner werden vom Antragsteller informiert.
 Die verbleibende befahrbare Straßenbreite muss mindestens 3,00m aufweisen.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
 Andreas Zißlsberger


Telefon dienstlich 0171 7725886 Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	20,00 EUR	2,50 EUR	22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift




Verteiler

Polizei Burghausen zum Akt 140-12/2
 Feuerwehr Mehring
 Bauhof Mehring
 BRK

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Antragsteller: (Bau-)Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz



MAX STREICHER GmbH & Co.
 Kommanditgesellschaft auf Aktien
 Niederlassung Burghausen
 Fuggerstraße 29
 84561 Mehring-Öd

Ort, Datum
 Mehring-Öd, 24.03.2026
 Telefon-Nr. des Antragstellers
 Tel. 08677 9780-40, Löffler Kevin
 Mobil-Tel.: 0151 14765202
 E-Mail: zentrale.onbau@streicher.de

Antrag
 **Antrag - vereinfachtes Verfahren -
 auf verkehrsrechtliche Anordnung
 zur Sicherung einer Arbeitsstelle an
 Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)**

An StraÙenverkehrsbehörde

VG Emmerting-Mehring
bauamt@gemeinde-emmerting.de

Anlagen:

<input type="checkbox"/> Regeplan-Nr. mit Änderungen	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan
<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Lageplan
	<input type="checkbox"/> Signalplan + Signalzeitenplan

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant

Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO) Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)
 Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.

Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt
 Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt. Der Regelplan Nr. **B I/2** ist **ohne** Änderung geeignet

II. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

ortsfest beweglich

Beschreibung der Arbeiten

Punktueller Aufgrabungen zur Fehlerbehebung im Glasfaserleerrohr
KOSTENSTELLE: 1003520514 - bitte immer angeben!

2. Lage der Arbeitsstelle

innerorts außerorts

Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname
Mehring

Straßenklasse und Nummer (z. B. B 27) sowie Lage (z.B. südlich von A-Stadt)

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

z. B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y
Stetthaimerstraße / Haydnstraße / Schneiderstraße (laut Plan)

Beschreibung der betroffenen StraÙenteile

z. B. gesamte Straße, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg
halbseitige Sperrung (B I/2)

Breiten der betroffenen StraÙenteile

verbleibende Breiten

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle
 Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten
30.03.2026

Aufhebung der Arbeitsstelle
 Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten
12.04.2026

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

z. B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage
ca. 3 Wochen

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan
- gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
- gemäß anliegendem Umleitungsplan
- Gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig

z. B. Bauphasen

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich

z. B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich

<input type="checkbox"/> Abdecken	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
<input type="checkbox"/> Entfernen		
<input type="checkbox"/> Ungültigmachen		

5. Umleitung notwendig

z. B. wegen Vollsperrung

6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z. B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

7. Anliegerverkehr frei bis

z. B. Hausnummer X

8. Sonstiges

z. B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer
Andreas Zißlsberger Fuggerstraße 29 84561 Mehring-Öd Mobil-Tel.: 0171 7725886

V. Sondernutzung

Es wird hiermit gleichzeitig beantragt zu diesem Vorhaben bei dem zuständige Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung zu erwirken.

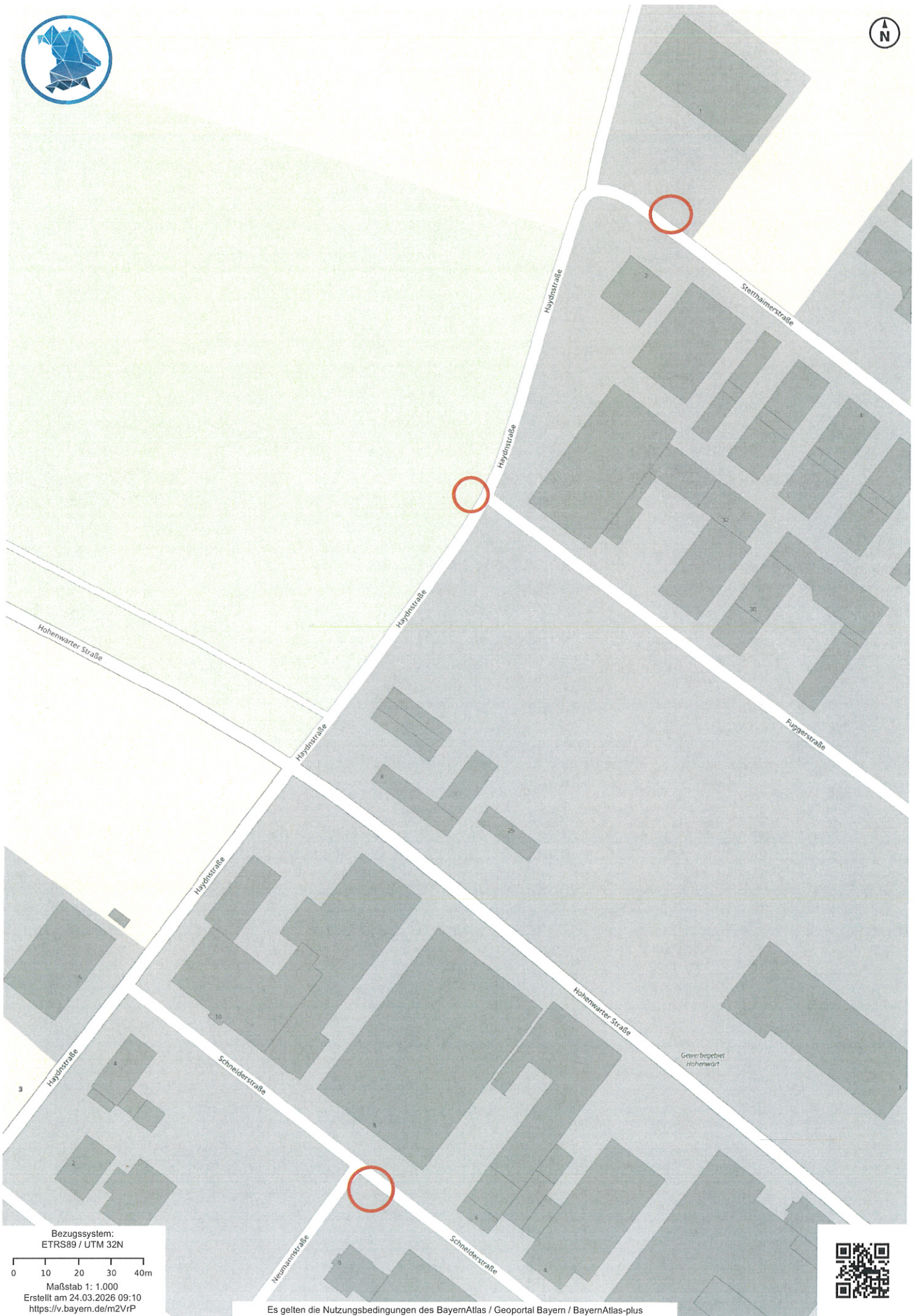
Eine Erlaubnis / Gestattung zur Sondernutzung liegt bei
 bereits beantragt (wird nachgereicht)
 nicht erforderlich

VI. Erklärung (Unterhalt, Haftung)

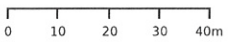
Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum
Mehring-Öd, 24.03.2026





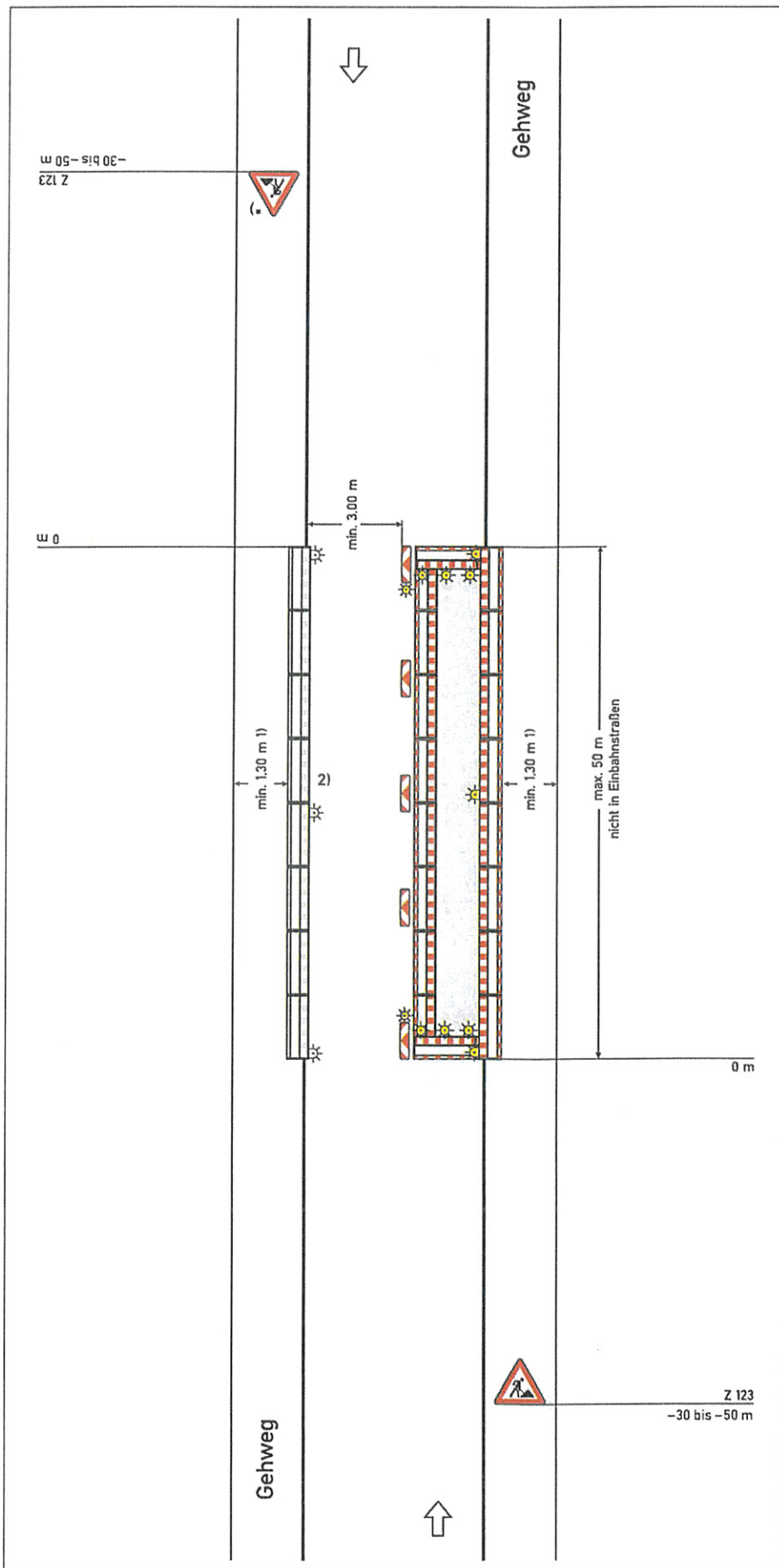
Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N



Maßstab 1: 1.000
Erstellt am 24.03.2026 09:10
<https://lv.bayern.de/m2VrP>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus





Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung
 (analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn
 - durch doppelseitige Leitbaken
 - bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand
 Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
- [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

